



Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. September 2026

GR Nr. 2026/62

Motion von Ronny Siev und Andreas Egli betreffend Erstellung eines zusätzlichen Fussballfelds auf dem Sportplatz Höggerberg mit Schutzelementen für eine uneingeschränkte Nutzung auch während den Schiesszeiten, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Februar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Ronny Siev (GLP) und Andreas Egli (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2026/62, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit der auf dem Sportplatz Höggerberg ein zusätzliches Fussballfeld auf dem als «Allmend» bezeichneten, dem Kunstrasen angrenzenden Grundstück, erstellt wird. Dabei soll der neue Fussballplatz durch Verlängerung des Walls zwischen dem Schiessplatz und dem bestehenden Kunstrasenplatz oder durch sonstige Schutzelemente geschützt werden, so dass er auch zu Schiesszeiten uneingeschränkt genutzt werden kann. Ein allfälliger Schiesswall soll ökologisch wertvoll und biodiversitätsfördernd gestaltet und bepflanzt werden.

Begründung:

Der SV Högg betreibt einen Fussballklub mit vielen Mannschaften, darunter auch viele Frauen- und Mädchenteams. Der Klub muss jedes Jahr unzählige Kinder abweisen, weil er nicht über genügend Fussballplätze verfügt. Der zusätzliche Kunstrasen auf dem Grundstück «Allmend» ist gemäss Zonenplanänderung «Allmend Höggerberg» vom 20.2.2022 bereits geplant.

Teile des Grundstücks «Allmend» und damit des zukünftigen Fussballplatzes liegen ohne neuen Schutzwall/Schutzwand in der Gefahrenzone des angrenzenden Schiessplatzes. Deshalb würde der neue Fussballplatz nur ausserhalb der Schiesszeiten nutzbar sein. Mit einer Verlängerung des Schiesswalls oder einer sonstigen Schutzeinrichtung kann die Nutzungszeit des Fussballplatzes erheblich erhöht werden.

Die Verlängerung des Schutzwalls reduziert auch die sonstige Lärmbelastung für die Bevölkerung von Högg und wäre auch von daher erstrebenswert.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Machbarkeitsstudie für ein zusätzliches Fussballfeld auf dem Höggerberg ist bereits in Erarbeitung. Ebenso wurde die für ein zusätzliches Fussballfeld notwendige Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Allmend Höggerberg öffentlich aufgelegt und vorgeprüft (vgl.



2/3

Verfügung Nr. 220028 des Vorstehers des Hochbaudepartements vom 21. Januar 2022). Das Geschäft kann zuhänden des Gemeinderats verabschiedet werden.

Die in der Motion geforderte, kreditschaffende Weisung für die Erstellung eines zusätzlichen Fussballfelds ist grundsätzlich motionsfähig (Art. 126 GeschO GR). Demgegenüber ist fraglich, ob das konkrete Projekt in der geforderten Form mit Verlängerung des Walls oder Schutzelementen zwischen dem Schiessplatz und dem geplanten Fussballplatz bewilligt und somit realisiert werden kann.

Der entsprechende Perimeter liegt im Nahbereich des Objekts «Würmeiszeitliche Seitenmoräne auf dem Hönningerberg» des kantonalen geologisch-geomorphologischen Inventars (Objekt Zü8) und betrifft das Objekt KSO-8.00 «Glaziallandschaft Hönningerberg» (Landschaftsschutz) sowie das Objekt KSO-10.10 «Wiesengraben Hönningerberg» (Naturschutz) des kommunalen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Das KSO-Objekt «Wiesengraben Hönningerberg» verläuft direkt raumtrennend zwischen Schiess- und Sportanlage und ist gemäss dem Inventarblatt «als Lebensraum für Amphibien, Tiere und Pflanzen der Feuchtstandorte sowie als vernetzendes Landschaftselement» zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Perimeter deutlich in Erscheinung tretende sowie raumtrennende bauliche Massnahmen wie Schutzwälle oder Mauern aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes problematisch. Zur Realisierung eines Schutzwalls oder vergleichbarer baulicher Elemente wären voraussichtlich vorgängige Inventarentlassungen durch den Stadtrat erforderlich (vgl. § 211 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Bei seinen Entscheiden ist der Stadtrat an die übergeordneten Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung gebunden. Schliesslich ist die Selbstbindung zu beachten, die die Stadt verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont oder, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (§ 204 PBG). Die Hürden für eine Inventarentlassung sind hoch – und selbst wenn die Voraussetzungen für Inventarentlassungen gegeben sind, können solche von Natur- und Heimatschutzverbänden vor Gericht angefochten werden. Insgesamt wird deshalb die Realisierung eines Schutzwalls oder vergleichbarer baulicher Elemente, insbesondere innerhalb der Bearbeitungsfrist einer Motion, als kaum umsetzbar erachtet.

Umwandlung in Postulat

Der Stadtrat unterstützt eine möglichst uneingeschränkte Nutzung des zusätzlich geplanten Rasenspielfelds. Alternative Lösungsansätze, die die bestehende Planung des zusätzlichen Fussballfeldes nicht verzögern, sollen daher geprüft werden.

Entsprechende Abklärungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Schiessplatzgenossenschaft Hönng, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), dem Sportamt sowie dem Sicherheitsdepartement. Die Prüfung und Umsetzung solcher Massnahmen erfordert vertiefte technische Abklärungen sowie eine unabhängige, sicherheitstechnische Beurteilung.



3/3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen eines zusätzlichen Fussballfelds mit den entsprechenden planerischen Grundlagen in Erarbeitung ist. Die in der Motion konkret geforderte Umsetzung mit baulichen Schutzelementen oder eines Walls ist aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie innerhalb der Motionsfrist kaum realisierbar.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, um im Rahmen der laufenden Planung zu prüfen, wie ein uneingeschränkter Spielbetrieb auf dem geplanten Rasenspielfeld unabhängig vom Schiessbetrieb ermöglicht werden kann.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter